Erster Diskussionsbeitrag

Autor(en): **Bernasconi, Giacomo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **41 (1949)**

Heft 1

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nutzen, wenn die gesamte organisierte Arbeiterschaft sich von diesem Bewusstsein leiten liesse. Nur dann wird sie den von Tag zu Tag grösser werdenden Anforderungen, die unsere von Krämpfen geschüttelte Zeit an sie stellt, gerecht werden können.

Max Cohen-Reuss, Paris.

Erster Diskussionsbeitrag

Der vorstehende Artikel ist im Sommer 1948 geschrieben worden. Infolge Stoffandrangs musste er immer wieder zurückgelegt werden. Durch die seither in Frankreich stattgefundenen Streiks und insbesondere die Streiks der Grubenarbeiter hat er indessen noch erhöhte Bedeutung erhalten. Wir bringen den Artikel, ohne uns damit den vom Verfasser dargelegten Ansichten restlos anzuschliessen. Er nennt ihn selbst eine Diskussionseröffnung und hofft, dass «zahlreiche Praktiker und Theoretiker sich an der Diskussion beteiligen» werden. Wir würden eine solche Debatte ebenfalls begrüssen und erlauben uns für heute zwei Bemerkungen, von denen wir hoffen, dass sie nicht nur unsere persönliche Meinung, sondern den Standpunkt der schweizerischen Gewerkschaften oder, genauer gesagt, des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes darstellen.

Zur Frage, ob eine politische Partei sich der Gewerkschaftsbewegung für ihre (der Partei) politischen Ziele bedienen dürfe, sagen wir kategorischer als der Verfasser: Nein! Die Gewerkschaften sind nicht ein Instrument, dessen man sich nach Lust und Laune « bedient ». Die Zeiten sind vorbei, da man sie bestenfalls als Hilfstruppe oder, wie es einmal weniger liebenswürdig gesagt worden ist, als die « Etappenschweine » der Arbeiterbewegung bezeichnen durfte. Ihre Aufgabe ist eine vorwiegend wirtschaftliche. Das heisst nicht, dass sie unter besonderen Umständen und Verhältnissen nicht auch zur politischen Aktion greifen dürften. Das kann der Fall sein, wenn die Ziele der Gewerkschaften und diejenigen einer oder mehrerer politischer Parteien sich decken. Dann ist es möglich, zulässig und vielleicht sogar notwendig, dass Gewerkschaften und politische Parteien sich vorübergehend verbinden, zu gemeinsamen Mitteln greifen und auf dem gleichen Wege marschieren. Aber dieses Zusammengehen muss ein von der beteiligten Gewerkschaft selbständig und frei gewähltes, im Interesse ihrer Mitglieder liegendes sein. Auf andere Weise scheint uns ein Zusammengehen nicht möglich. Vor allem scheint es uns unzulässig, dass eine Gewerkschaft das Mittel des Streiks *parteipolitischen* Zielen dienstbar mache. Das hiesse das Prinzip der gewerkschaftlichen Einheit leichtfertig aufs Spiel setzen, den gewerkschaftlichen Splitter- und Spalterorganisationen eine dann nicht mehr abzustreitende Existenzberechtigung geben und würde ohne Zweifel

einen Vertrauensmissbrauch gegenüber der Mitgliedschaft und auch einen Missbrauch des Streikrechts darstellen.

Besonders heikel scheint uns die Frage des Streikrechtes und der Opportunität des Streiks für die Staatsbeamten. Dass der Beamte in einem andern Verhältnis zu seinem Arbeitgeber — dem Staate — steht als der Arbeiter in der Privatwirtschaft, ist nicht zu bestreiten. Es ist auch richtig, dass er im allgemeinen seiner beruflichen Position sicherer ist als dieser. Aber ebenso richtig ist leider, dass der Staatsbedienstete sehr oft, öfters als allgemein angenommen wird, schlechter entlöhnt wird als der Industriearbeiter in einer entsprechenden Arbeitsstelle. Es besteht also schon auf materiellem Gebiet eine gewisse Kompensation. Dem Staatsbediensteten dazu noch ein Grundrecht jedes Arbeitenden entziehen oder beschränken zu wollen, geht unseres Erachtens nicht an. Anderseits scheint uns, dass man auch in dieser Frage dem geschriebenen Recht oder Verbot manchmal zu viel Bedeutung beimessen könne. Die schweizerischen Beamtenverbände mussten im Jahre 1927 mit dem neuen Beamtengesetz auch das Streikverbot schlucken. Sie taten es, weil sie nicht alle Errungenschaften der neuen Beamtenordnung durch den Kampf um ein reines Prinzip aufs Spiel setzen wollten. Wer aber glaubt, dass in einem schweren Kampf zwischen Beamten und Staat, in dem alle friedlichen Mittel erschöpft wären und nicht zum Ziele geführt hätten, vor dem Buchstaben des Gesetzes haltgemacht würde, gäbe sich sicher einer schweren Täuschung hin. In gewissen Situationen würden auch die Beamten ihr wirkliches Recht «sich aus den Sternen holen». Im übrigen möchten wir aber gerade in dieser heiklen Frage das Wort berufeneren Kollegen überlassen.

G. Bernasconi.

Der Lohn, seine Zulagen und seine Zugaben

I. Allgemeines

Die Frage, was als Bestandteil des Lohnes zu betrachten ist, hat seit 1939 manchem Arbeitgeber Sorge bereitet, eine grosse Zahl von Arbeitern beschäftigt und viele Verbände, die sich bemühten, die Frage in einem gemeinsamen Abkommen zu regeln, zu gegenteiligen Auffassungen geführt. Trotz der Stellungnahme verschiedener Einigungsstellen zur Lösung dieses Problems sind immer wieder Konflikte aufgetreten, so dass sich schliesslich auch die eidgenössische Fabrikkommission damit zu befassen hatte. Insbesondere bot die Frage zu Diskussionen Anlass, ob die Teuerungszulagen als Lohnbestandteil zu betrachten seien oder nicht. In dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit heraus-